

► Aktuelle Gesetzgebung

Sind die neuen Fahrverbote wirksam?

| Durch die 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6.10.17 (BGBl I, S. 3549, in Kraft seit 19.10.17) sind neue Fahrverbote geschaffen worden. Darunter u. a. die Nr. 246.2 und 246.3 BKat, die ein einmonatiges Fahrverbot bei rechtswidriger Nutzung eines elektronischen Geräts beim Führen eines Kfz mit Gefährdung oder Sachbeschädigung normieren. Die Wirksamkeit dieser Fahrverbote ist allerdings zweifelhaft. |

Die Zweifel ergeben sich aus der Frage, ob die Fahrverbote wegen einer ins Leere laufenden Bezugnahme auf die zu ändernde Norm des § 4 Abs. 1 S. 1 BKatV überhaupt wirksam verkündet und in Kraft getreten sind. Am 3.1.18 ist dann allerdings eine „Berichtigung der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 22.12.17 verkündet worden (BGBl I, S. 53). Fraglich ist jedoch, ob dieser Weg der schlichten Berichtigung zulässig ist (ablehnend Deutscher, VRR 1/2018, 4, 6). Es bleibt abzuwarten, wie die OLG dies in den Fällen der Nr. 246.2 und 246.3 BKat beurteilen werden.

► Trunkenheitsfahrt

Schlangenlinien sind nicht immer alkoholbedingte Fahrfehler

| Wird dem Mandanten eine Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB zur Last gelegt, bei der „nur“ relative Fahruntüchtigkeit vorliegt, stellt sich immer die Frage, ob die angenommenen Ausfallerscheinungen tatsächlich „alkoholbedingt“ sind/waren oder ggf. auch andere Ursachen haben können. Mit der Frage hat sich das AG Tiergarten befasst (30.4.18, 312 Cs 3014 Js 13969/17 (13/18), Abruf-Nr. 201890). |

Dem Angeklagten wurde eine Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) vorgeworfen. Verurteilt worden ist er nur wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG. Das AG hat zwar eine BAK von 1,0 Promille zur Tatzeit festgestellt. Das hat aber für eine Verurteilung nach § 316 StGB nicht gereicht. Denn: Das AG konnte keine alkoholbedingten Fahrfehler feststellen. Zwar hatte eine Polizeibeamtin als Zeugin angegeben, von alkoholbedingten Fahrfehlern während der Nachfahrt ausgegangen zu sein. Sie habe klassisches Schlangenlinienfahren wahrgenommen. Dies erschien dem AG jedoch nicht tragfähig.

MERKE | Ein zwei- bis dreimaliges Überfahren der Spurbegrenzungslinie auf einer Strecke von mehreren Kilometern sowie ein problemloses und zügiges Zurücklenken in die eigene Fahrspur stellen nach Auffassung des AG kein klassisches Schlangenlinienfahren dar. Dazu wäre ein deutlich häufigeres Überfahren der Spurbegrenzungslinien sowie ein entweder sehr langsames oder ein ruckartiges Zurücklenken zu erwarten gewesen.

Berufen Sie sich
im Zweifel auf eine
Unwirksamkeit



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 201890

Statt Trunkenheits-
fahrt bleibt nur noch
OWI